

BVGer E-5716/2014 vom 30. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5716_2014

FR: TAF E-5716/2014 du 30 octobre 2014

IT: TAF E-5716/2014 del 30 ottobre 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerinnen sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgenügend eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die Dispositivziffern 1 (Flüchtlingseigenschaft) und 2 (Asyl) der angefochtenen Verfügung; die übrigen Dispositivziffern sind nicht angefochten und bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht. Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.

E. 4.1

Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung fest, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhielten. Was die Beschwerdeführerinnen in der Rechtsmitteleingabe dagegen einwenden, ist nicht geeignet, die Erwägungen der Vorinstanz umzustossen. So ist mit ihr einig zu gehen, dass die Verfolger einzig am Vater der Beschwerdeführerinnen interessiert waren. Die gegen die Familie ausgesprochenen Drohungen zielten auf eine Einschüchterung des Vaters, von welchem sich die Männer der Mujaheddin-Gruppe Informationen über bestimmte Dokumente und Waffenverstecke erhofft hatten. Nach dessen Tod ist nicht davon auszugehen, dass die übrigen Familienmitglieder für diese Personen noch von Interesse sind. Auch ist der Vorinstanz darin recht zu geben, dass die Beschwerdeführerinnen Jahre nach dem Ereignis von diesen Männern, welche sie vor deren Auftauchen im Elternhaus noch nie gesehen hatten, kaum noch identifiziert werden können. Die in diesem Zusammenhang in der Rechtsmitteleingabe sehr pauschal eingebrachten frauenspezifischen Fluchtgründe bleiben ohne jede Erläuterung. Ihre Relevanz ist im konkreten Fall nicht zu erkennen. Aus diesen Gründen ist eine begründete Furcht vor zukünftiger asyrelevanten Verfolgung zu verneinen. Den Beschwerdeführerinnen gelingt es in der Rechtsmitteleingabe nicht, das Gegenteil überzeugend darzutun. Was als Einwand zum korrekten vorinstanzlichen Hinweis auf die Schutzwillig- und Schutzfähigkeit der Sicherheitsbehörden in Herat vorgebracht wird, ist unverständlich und insofern auch nicht geeignet, diesen Hinweis zu entkräften.

E. 4.2

Zusammenfassend haben die Beschwerdeführerinnen in der Rechtsmitteleingabe nichts vorgebracht, was die vorinstanzliche Beweiswürdigung in einem anderen Licht erscheinen lassen müsste und geeignet wäre, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Sie haben damit insbesondere nicht aufgezeigt, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt oder sonst zu beanstanden wäre (Art. 106 Abs. 1 AsylG), weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) den Beschwerdeführerinnen, je zu einem Drittel jeweils unter solidarischer Haftbarkeit für den Gesamtbetrag (Art. 6a VGKE), aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)